



Zuordnung: Familienergänzende und unterstützende Hil- fen	Handlungsanweisung der Direktorin	Gültig ab 01.04.2015 ersetzt 01.09.2013
Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF): Auszug aus dem Fachkonzept und Ausgabenkompetenz		

1 Grundlagen

Die Sozialen Dienste regeln in einem Fachkonzept verbindlich Grundsätze und Voraussetzungen für die Indikation, den Prozessablauf und den Einsatz von SPF.

Die Methodik der SPF stützt sich auf zeitlich definierte Interventionsgrade und Zielvereinbarungen und sieht lange Begleitprozesse innerhalb der Familien nicht vor.

Als Leistungserbringende dürfen ausschliesslich SPF Anbietende berücksichtigt werden, die eine Vereinbarung mit den SOD zur Erbringung dieser Leistung abgeschlossen haben. In dieser definieren die SOD die organisatorischen und qualitativen Anforderungen an die Anbietenden durch Rahmenverträge.

2 Voraussetzung und Indikation für Sozialpädagogische Familienbegleitung

Vor dem Einsatz und bei einer Verlängerung von SPF ist eine **Zweitmeinung** einzuholen und zu dokumentieren.

Der Einsatz von SPF ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- wenn die Eltern bereit und fähig sind, das eigene Verhalten zu reflektieren und eine kooperative Zusammenarbeit möglich ist und
- durch eine kurze intensive, mittel stabilisierende oder länger stabilisierende Intervention eine nachhaltige Verbesserung oder Klärung der Situation erwartet werden kann.

In Ausnahmefällen kann SPF gegen den Willen der Eltern auf Weisung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet werden.

Unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Eltern, der Kindesinteressen und der Subsidiarität ist der Einsatz einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung indiziert bei:

- akuter, schwerer Krise in der Familie, die zu einer Vernachlässigung und zunehmenden Verwahrlosung der Kinder führt,
- sozial auffälligem (auch extrem angepasstem) Verhalten der Kinder, verursacht durch Störungen des Familiensystems, das innerhalb der Familienalltagsdynamik speziell abgeklärt und bearbeitet werden soll,
- Rückplatzierung, verbunden mit aussergewöhnlicher Belastung für die Familie,
- Besuchsrechtsbegleitungen mit besonderen sozialpädagogischen Aufträgen oder
- vorübergehenden schweren Regulationsstörungen bei Kleinkindern. Diese Begleitung soll nur durch spezialisierte Fachpersonen durchgeführt werden.



3 Exkurs zu Sozialbegleitung für Familien (SOF)

- Vor einem erstmaligen Einsatz einer SPF ist zu prüfen, ob die Indikation für die Einrichtung einer Sozialbegleitung für Familien (SOF) gegeben ist.
- Wird eine bestehende SPF verlängert, ist zu prüfen, ob die Indikation für eine SOF gegeben wäre. Ist dies der Fall und ist ein Wechsel der Begleitperson der Familie zuzumuten, wird anstatt einer SPF eine SOF eingerichtet.

4 Einsatzdauer und Interventionsgrade von SPF

SPF Einsätze dürfen in der Regel maximal 12 Monate innerhalb von drei Jahren dauern. Für den Regelfall bedeutet dies, dass sich mit der Fortdauer des Einsatzes die Präsenzzeit in der Familie reduziert.

Grundsätzlich soll die Präsenzzeit in der Familie im Verlaufe des Einsatzes von der fallführenden Person, in Absprache mit der Familienbegleitung, regelmässig überprüft und dem tatsächlich nötigen Bedarf angepasst werden.

a) Kurze, intensive Einsätze sind besonders bei schweren, akuten Krisen in der Familie mit hohem dringendem Handlungsbedarf indiziert. Oft zeichnet sich die Situation zusätzlich dadurch aus, dass die Problemlage oder ihr Hintergrund mindestens teilweise undurchsichtig ist und innerhalb des Familienalltags abgeklärt werden muss.

Ziel: Durch eine engmaschige Begleitung der Familie werden schwerwiegende Handlungsdefizite und -muster einzelner Familienmitglieder schnell erkannt, gemeinsam bearbeitet und trainiert. Die Problemlage wird aktuell und systemisch im Familienalltag beobachtet.

b) Mittlere, stabilisierende Einsätze einer Familienbegleitung sind dann indiziert, wenn die Problemlage klar ist und konkrete Ziele mit der Familie festgelegt werden können. Sie erfolgen in Familien mit unsicherem, problematisiertem Erziehungsverhalten.

Ziel: Die Familienbegleitung bietet der Familie eine verlässliche Orientierung. Durch gezieltes Training wird ein der Situation und den kindlichen Bedürfnissen angepasstes Erziehungsverhalten entwickelt und geübt. Die Familie erhält genügend Zeit und Unterstützung, ein stützendes Umfeld in der eigenen Umgebung aufzubauen.

c) Länger dauernde, stabilisierende Familienbegleitungen können indiziert sein, wenn die Nachhaltigkeit einer nachvollziehbar begründeten Verhaltensänderung durch die Zeitdauer der Intervention stabilisiert und verstärkt werden kann

Ziel: Nachhaltige Verbesserung der Situation, Stabilisierung der Verhaltensänderung, Konstanz im Erziehungsverhalten.

5 Verlängerung der SPF Einsatzes

• Verlängerung des Einsatzes bis 12 Monate

Vereinbarte unterjährige Einsätze können innerhalb der Rahmenfrist von 12 Monaten verlängert werden.

• Verlängerung des Einsatzes über mehr als 12 Monate

Die maximale Einsatzdauer von 12 Monaten kann lediglich in Spezialfällen überschritten werden. Sie bedarf einer neuen Indikation, einer Befristung, des Einholens einer Zweitmeinung und der Prüfung, ob der Einsatz weiterhin von derselben begleitenden Fachperson durchgeführt werden soll.



6 Ausgabenkompetenz

Interventionsgrad	Dauer	Intensität
kurze intensive Einsätze	bis 6 Wochen	max. 20 h / Woche
mittlere stabilisierende Einsätze	bis 6 Monate	max. 10 h / Woche
längere stabilisierende Einsätze	bis 12 Monate	max. 6 h / Woche

Es gelten die in den Rahmenvereinbarungen vereinbarten Tarife. Die fallführenden Sozialarbeitenden haben die Kompetenz zur Bewilligung einer Massnahme gemäss der oben definierten erwähnten Interventionsgraden.

Alle weiteren Massnahmen müssen der zuständigen Zentrumsleitung zur Bewilligung vorgelegt werden.

7 Zu führende Arbeitsdokumente (KISS-Vorlagen)

- Die Anmeldung erfolgt über das *Anmeldeformular* der SOD.
- Mit dem ausgewählten Anbieter wird eine *Einsatzvereinbarung* abgeschlossen.
- Die Finanzierung erfolgt gemäss Finanzierungsprozess erzieherische Hilfen. Das Einverständnis der Sorgeberechtigten zur Durchführung einer SPF muss vor dem Entscheid mit der *Vereinbarung zwischen den Inhabenden der elterlichen Sorge und den SoD* schriftlich eingeholt sein.
- Veränderungen (Verlängerungen, Stundenansatz, Interventionsgrad, Ziele etc.) werden schriftlich (in der Einsatzvereinbarung oder in einem Protokoll) festgehalten.